

Satzung des Hundesportvereins Schutterwald e.V.

(Stand 19.03.2016; Formale Berichtigung/Ergänzung in §4.2 vom 30.03.2019)

§1 Name, Sitz und Rechtsnatur

1.

Der Verein führt den Namen Hundesportverein Schutterwald e.V. - in Abkürzung - HSV.
Der Rechtssitz ist Schutterwald, er ist in das Vereinsregister in Offenburg unter der Nr. 249 eingetragen.
Der Verein ist Mitglied im südwestdeutschen Hundesportverband e.V. (swhv) - Sitz Stuttgart.
Der Verein wurde am 20. April 1973 gegründet.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§2 Vereinszweck

1.

Zweck des Vereins ist, Hundehaltern die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde zu Schutz, - Begleit, - Wach, - Fährten - oder Rettungshunden auszubilden, oder sich mit ihrem Hund am Freizeitsport mit dem Hund zu beteiligen.

2.

Die hundesportliche ist auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer ausgerichtet und unterliegt sportlichen Grundsätzen.

3.

Zur Überprüfung des Leistungsstandes von Hundeführer und Hund führt der Verein Leistungs- und Freizeitsportveranstaltungen durch, die von vom swhv zugeteilten Leistungsbewertern abgenommen werden.

4.

In Fragen der Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung fühlt sich der Verein als der berufene Berater aller Hundehalter seines Einzugsgebietes.

5.

Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Ein besonderes Anliegen ist ihm, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit in der Vereinsjugendgruppe zu bieten.

§3 Mitgliedschaft

1.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern.

2.

Jede geschäftsfähige, unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Gewerbsmäßige Hundeabrichter oder Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Ableben
- b) Freiwilligen Austritt
- c) Streichung oder Ausschluss

Die freiwillige Austrittserklärung ist 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.

4. Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die:

- a) Die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben
- b) Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung, die im Abstand von 21 Tagen erfolgt, nicht erfüllt haben.

5. Aus dem Verein ausgeschlossen werden Mitglieder, die:

- a) Durch wiederholte beleidigende Äußerungen gegen die Vereinsleitung, gegen Mitglieder oder Lehrgangsteilnehmer, die Interessen des Vereins verletzen.
- b) Unsachliche Kritik an der Tätigkeit von Leistungsrichtern, Veranstaltungsleitern, Übungsleitern oder deren Helfer üben.

6.

Das ausgetretene, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf die Vermögensteile des Vereins.

7.

Über Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Das von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, das Schiedsgericht des Vereins anzurufen. Die Anrufung des Schiedsgerichtes hat aufschiebende Wirkung.

8.

Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig wird. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung erhöht, die Erhöhung kann erst in dem der Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahr wirksam werden.

9.

Jugendliche Mitglieder sind, welche das 18.Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Ab dem 16.Lebensjahr ist das jugendliche Mitglied stimmberechtigt, jedoch nicht wählbar. Jugendliche Mitglieder zahlen einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Jugend-Mitgliedsbeitrag, der sich in zumutbaren Grenzen halten soll. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung im Verein muss der/die Jugendliche eine schriftliche Erlaubnis der Eltern, bzw. des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

§4 Leitung des Vereins

1.

Die Vereinsleitung besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Ausschuss. Beide tagen gemeinsam.

2.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1.Vorsitzenden
- b) dem 2.Vorsitzenden

Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne § 26 des BGB. **Der 1. und der 2.Vorsitzende vertreten einzeln. (vgl. Satzung §4.6b)**

3.

Der Ausschuss besteht aus:

- a) dem Kassenverwalter
- b) dem Schrift - bzw. Protokollführer
- c) den Ausbildungsleitern - VPG / Turnierhundesport / Basisausbildung
- d) dem Jugendleiter
- e) Beisitzern, denen Sachaufgaben zugeordnet werden können.
- f) dem Platzwart

4.

Tätigkeit:

Der Ausschuss ist nicht Vertretungs - bzw. Beschlussorgan nach § 26 u. 28 des BGB. Er führt aber der Satzung nach anfallende Geschäfte und erteilt für den internen Vereinsbetrieb Anweisungen.

Die Vereinsleitung tritt im Geschäftsjahr mindestens 4 Mal zusammen. Die Sitzungen werden vom 1 .Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter, mit einer Frist von 14 Tagen einberufen und von ihm, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter, geleitet. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

5.

Wahlen:

- a) Vorstand und Ausschuss werden in zweijährigem Turnus von der Mitgliederversammlung gewählt.
Sowohl Vorstand, als auch Ausschuss können in offener Abstimmung gewählt werden. Auf Antrag oder bei mehreren Wahlvorschlägen erfolgt die jeweilige Wahl geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmanteilen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- b) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, das dem Verein mindestens 1 Jahr angehört. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses aus, beauftragt die Vereinsleitung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung muss die Ersatzwahl erfolgen.
- c) Ordentliche Mitglieder, die aus triftigem Grund am Besuch der Mitgliederversammlung verhindert sind, sind wählbar. Ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion muss dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorliegen.

6.

Aufgabenstellung:

- a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und vom Ausschuss gefassten Beschlüsse. Der 1. Vorsitzende kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Vereinsleitung Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Die Nachfolge regelt § 4 Abs. 5b.
- b) Der 2. Vorsitzende ist gleichfalls berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. **Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen** wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- c) Dem Kassenverwalter obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über alle Ausgaben und Einnahmen hat er Buch zu führen. Ausgaben bis zu 250,- Euro tätigt er in eigener Verantwortung. Ausgaben zwischen 250,- und 5000,- Euro bedürfen der Genehmigung durch die Vereinsleitung. Über diesen Betrag hinaus bedürfen Ausgaben der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- d) Der Schrift - bzw. Protokollführer ist Leiter der Geschäftsstelle des Vereins. Auf Wunsch des 1. Vorsitzenden unterstützt er diesen bei der Erledigung des Schriftverkehrs. Er hat von allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen, hier insbesondere über Beschlüsse und Wahlen, Protokoll zu führen, die von ihm und dem Sitzungs - bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.
- e) Die Übungsleiter sind für die gesamte hundesportliche Arbeit im Verein verantwortlich. Zu ihrer Unterstützung erhalten sie aus dem Kreis der Mitglieder geeignete Übungswarte und Helfer. Übungswarte und Helfer können zu den Sitzungen der Vereinsleitung als Berater hinzugezogen werden.
Die Übungsleiter sind verpflichtet, die hundesportliche Arbeit entsprechend der vom swhv herausgegebenen Richtlinien durchzuführen und die vom swhv angesetzten Fortbildungskurse zu besuchen.
Für jeden Hundeführer und Hund ist eine der Eignung entsprechende Prüfung in der Ausbildungsarbeit anzustreben.
- f) Der Jugendleiter ist für die Führung der Vereinsjugendgruppe verantwortlich. Ihm obliegt die Förderung und Durchführung von Jugendveranstaltungen kultureller und unterhaltender Art.

- g) Den Beisitzern können zur Unterstützung von Funktionsträgern vom Vorstand Aufgaben zugeteilt werden.
- h) Die beiden Kassenprüfer, die der Vereinsleitung nicht angehören dürfen, müssen mindestens einmal im Geschäftsjahr und wenn nur einmal dann vor der Mitgliederversammlung die Kasse und die Kassenunterlagen prüfen. Die Kassenprüfer müssen, wenn die Kasse und deren Unterlagen in Ordnung sind, der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenverwalters empfehlen.

§5 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet am Ende eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie muss im ersten Quartal des nachfolgenden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Zur Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) hat der 1. Vorsitzende die Mitglieder des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuladen. Bei der Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Einberufungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden. Die Einladung erfolgt in ortsüblicher Form, via Amtsblatt, Lokalzeitung und HSV-Homepage.

Den Einladungen im Amtsblatt und auf der HSV-Homepage ist jeweils eine vorläufige Tagesordnung anzufügen, die auch Ort, Datum und Stunde des Beginns enthalten muss. In den Einladungen in Amtsblatt und Lokalzeitung muss zusätzlich auf die HSV-Homepage verwiesen werden. In die Tagesordnung können Anträge aufgenommen werden, wenn sie

1. vom Vorstand gestellt werden.
2. Eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.

2.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) muss stattfinden:

- a) Nach Beschlussfassung durch die Vereinsleitung
- b) Wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder das Verlangen schriftlich durch eingeschriebenen Brief beim 1. Vorsitzenden stellt.

3.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Bestätigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung.
- b) Entgegennahme der Geschäftsberichte und den Bericht der Kassenprüfer.
- c) Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses, verbunden mit der Annahme des Kassenberichts.
- d) Alle zwei Jahre wählt die Versammlung:
 - Den Vorstand
 - Den Ausschuss
 - Die beiden Kassenprüfer
 - Das Schiedsgericht
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- f) Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen und über gestellte sonstige Anträge.

4.

Mitgliederversammlung - Beschlussfassung:

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen mit 3/4 der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

\

§6

Schiedsgericht

1.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Für den Vorsitzenden und die beiden Beisitzer ist jeweils ein Vertreter zu wählen. Der Vorsitzende und dessen Vertreter sollten gute Kenner des Vereinsrechts sein.

2.

Das Schiedsgericht ist zuständig für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und des Ausschusses, zwischen diesen und den Mitgliedern des Vereins, sowie unter Vereinsmitgliedern. Die Zuständigkeit ist auf Differenzen im Bereich des Hundesports begrenzt.

3.

Die Tätigkeit des Schiedsgerichtes regelt die Ordnung für das Schiedsgericht, die von der Vereinsleitung zu erstellen ist.

§7

Strafarten

Als Strafarten sind zulässig:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im Verein auszuüben.
- d) Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss auf Zeit oder Dauer.

§8

Auflösung

1.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung anwesenden Stimmen erforderlich.

2.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schutterwald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Tierschutzes zu verwenden hat.

§9 Sonstiges

Personen, die sich um den Verein oder die Hundebildung besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Vereinsleitung entsprechend den Ehrungsrichtlinien des Hundesportvereins Schutterwald e.V. in der Jahreshauptversammlung besonders geehrt werden. Eine Änderung der Ehrungsrichtlinien ist nur innerhalb der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

§10 Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. März 2016 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen.

Schutterwald, 30.03.2019

Anhang 1 und 2 zur Satzung vom 19.03.2016 bleiben unverändert bestehen !

Anhang 1:

Im Verein wird ein Jugendvorstand gegründet. Rechte und Pflichten des Jugendvorstandes und der Jugendversammlung regeln sich nach der Jugendordnung des Vereins. Eine Änderung der Jugendordnung ist nur innerhalb der Jahreshauptversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

Anhang 2:

Ehrungen verdienter Mitglieder richten sich nach den Ehrungsrichtlinien des Vereins. Die Änderung der Ehrungsrichtlinien regelt §9 dieser Satzung.

Schutterwald, 19.03.2016